

-
5. Gesetz vom 22. November 2006, mit dem die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird (Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2006)
6. Gesetz vom 22. November 2006, mit dem das Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001 geändert wird
7. Kundmachung der Landesregierung vom 12. Jänner 2007 betreffend die Aufhebung eines Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena durch den Verfassungsgerichtshof
-

5. Gesetz vom 22. November 2006, mit dem die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird (Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2006)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich, Ziele

(1) Dieses Gesetz regelt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf:

a) die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2005, vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Holzgewächsen; abweichend davon gilt dieses Gesetz jedoch auch für die dem Forstgesetz 1975 unterliegenden Grundflächen, die unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen, soweit die Anwendung dieses Gesetzes zum Schutz der Pflanzen auf diesen Grundflächen erforderlich ist,

b) den Schutz der Pflanzen vor Schädigungen durch jagdbare Tiere.

(3) Dieses Gesetz hat zum Ziel, die durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt zu minimieren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Pflanzen im Sinn dieses Gesetzes sind lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen. Als lebende Teile von Pflanzen gelten insbesondere auch:

a) Früchte im botanischen Sinn, Gemüse und Pilze, sofern sie nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht worden sind,

b) Knollen, Kormus, Zwiebeln und Wurzelstöcke,
c) Schnittblumen,
d) Äste mit Laub oder Nadeln,
e) gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln,
f) Blätter, Blattwerk,
g) pflanzliche Gewebekulturen,
h) bestäubungsfähige Pollen,
i) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser,
j) andere Teile von Pflanzen, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als solche festgelegt worden sind.

Als Samen gelten Samen im botanischen Sinn außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

(2) Pflanzenerzeugnisse sind unverarbeitete oder mittels einfacher Verfahren bearbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, soweit sie nicht Pflanzen sind.

(3) Anpflanzen ist jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung bzw. Vermehrung zu gewährleisten.

(4) Schadorganismen sind alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können.

(5) Pflanzenschutzmittel sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,

a) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder der Einwirkung von Schadorganismen vorzubeugen,

b) in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler) oder

c) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen.

(6) Integrierter Pflanzenschutz ist die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht.

(7) Verwenden von Pflanzenschutzmitteln ist das Verbrauchen, das Anwenden und das Ausbringen sowie das Gebrauchen, das Lagern, das Vorrätighalten und das innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zweck der Anwendung. Das bestimmungs- und sachgemäße Verwenden umfasst die Einhaltung der in der Kennzeichnung angegebenen Indikationen und Verwendungsvorschriften sowie die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis und möglichst auch der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.

(8) Verwender ist jede Person, die Pflanzenschutzmittel selbst verwendet oder unter ihrer Verantwortung verwenden lässt.

(9) Verfügungsberechtigter ist der Verwender und jede sonstige Person, auf die sich Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes beziehen.

§ 3

Datenverkehr

(1) Soweit gemeinschaftsrechtliche Vorschriften die Übermittlung von Daten, insbesondere solcher, die im Rahmen der amtlichen Kontrolle erhoben werden, an die Europäische Gemeinschaft oder an Staaten vorsehen, sind diese dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

(2) Die Landesregierung hat jährlich einen Bericht über Kontrollmaßnahmen nach Art. 17 der Richtlinie 91/414/EWG zu erstellen und bis zum 1. Juli des Folgejahres an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten.

(3) Personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Gesetzes ermittelt worden sind, sind an das Bundesamt für Ernährungssicherheit und an die Agrarmarkt Austria in personenbezogener Form zu übermitteln, soweit diese Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahr-

nehmung der diesen Einrichtungen gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen, soweit in den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, nur verwendet werden, wenn ihr Inverkehrbringen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2004, zulässig ist.

(2) Pflanzenschutzmittel im Sinn des § 12 Abs. 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 dürfen verwendet werden, wenn

a) sie in einem von der Zulassungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft nach § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 veröffentlichten Pflanzenschutzmittelregister enthalten sind und

b) der Erwerb durch den Verwender unmittelbar im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nach § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 erfolgt.

Der Erwerb nach lit. b muss vom Verwender insbesondere durch Originalbelege aus dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nach § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nachgewiesen werden.

(3) Pflanzenschutzmittel dürfen für wissenschaftliche Versuche unter den Voraussetzungen nach § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 verwendet werden.

(4) Pflanzenschutzmittel, die mit einem Referenzprodukt im Sinn des § 11 Abs. 1 Z. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 identisch sind, dürfen verwendet werden, wenn

a) sie im Pflanzenschutzmittelregister nach § 22 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 enthalten sind oder

b) die Originalkennzeichnung, ausgenommen die Registernummer, unter der sie in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, in Verkehr gebracht werden, mit der Kennzeichnung des Referenzproduktes übereinstimmt.

(5) Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine Kennzeichnung und eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache aufweisen. Im Fall des Abs. 4 lit. b muss es sich dabei um eine beglaubigte Übersetzung der Originalgebrauchsanweisung handeln.

(6) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden.

(7) Pflanzenschutzmittel dürfen bis längstens ein Jahr nach dem Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden, sofern sich nicht aufgrund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 oder aus gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 5

Sicherheitsmaßnahmen beim Verwenden von Pflanzen- schutzmitteln, Spritztagebuch

(1) Beim Verwenden von Pflanzenschutzmitteln ist dafür zu sorgen, dass eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt nach den jeweiligen Erkenntnissen der Wissenschaft und dem jeweiligen Stand der Technik zuverlässig vermieden wird. Die Anwendungsvorschriften und die Indikationen, die Anwendungsarten, die Anwendungszeitpunkte und die Wartefristen sind einzuhalten. Zubereitungen von Pflanzenschutzmitteln sind mengenmäßig auf die zu behandelnden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse abzustimmen.

(2) Treten verwendete Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden können, so hat der Verwender sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels einzuleiten.

(3) Die Aufbewahrung und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln hat in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen zu erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, die keine Möglichkeit zum Austritt des Pflanzenschutzmittels und zu Verwechslungen des in ihm enthaltenen Wirkstoffes insbesondere mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs geben können. Diese Behältnisse sind auf die gleiche Weise wie die Handelspackungen zu kennzeichnen. Beipacktexte sind gemeinsam mit diesen Behältnissen aufzubewahren.

(4) Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren, zu lagern und wegzuschließen, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff erhalten können.

(5) Schwangere dürfen zum Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nicht herangezogen werden.

(6) Geräte und Behältnisse, die für die Zubereitung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen und dürfen für andere Zwecke nicht mehr verwendet werden. Dies gilt auch für die erforderlichen Schutzbekleidun-

gen (Kleidung, Handschuhe und Schuhe) und Schutzausrüstungen (Atemschutzmasken, Schutzbrillen). Das bei der Reinigung von Geräten und Behältnissen anfallende Abwasser ist großflächig auf die mit diesem Mittel behandelten Flächen aufzubringen.

(7) Über das Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen und Gebrauchen von Pflanzenschutzmitteln ist ein Spritztagebuch zu führen. Darin sind jedenfalls die Menge und die Handelsbezeichnung der erworbenen Pflanzenschutzmittel sowie die Bezeichnung der Grundfläche, die Bezeichnung und die Menge des verwendeten Pflanzenschutzmittels und das Datum der Verwendung einzutragen. Das Spritztagebuch ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu führen und vier Jahre lang aufzubewahren.

§ 6

Pflanzenschutzgeräte, Schutzbekleidung, Schutzausrüstung

(1) Pflanzenschutzgeräte müssen so beschaffen sein und so gewartet werden, dass beim ordnungsgemäßen Gebrauch das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Umwelt nicht gefährdet werden und Pflanzenschutzmittel nur in dem für die jeweilige Pflanzenschutzmaßnahme erforderlichen Ausmaß ausgebracht werden können.

(2) Die Landesregierung hat, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist, nach Anhören der Landwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der Wirtschaftskammer Tirol durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Aufwandsmengen und der gleichmäßigen Verteilung), die Handhabung und die Wartung von Pflanzenschutzgeräten und deren regelmäßige Überprüfung zu erlassen.

(3) Das Füllen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten und die Zubereitung von Spritzbrühen haben so zu erfolgen, dass ein Versickern in den Boden oder ein Eindringen in Oberflächengewässer verhindert wird. Ausgetretene Pflanzenschutzmittel sind schadlos zu beseitigen.

(4) Beim Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen und Gebrauchen von Pflanzenschutzmitteln sind das Essen, das Trinken und das Rauchen verboten. Erforderlichenfalls ist bei der Verwendung eine entsprechende Schutzbekleidung zu tragen bzw. eine entsprechende Schutzausrüstung zu verwenden.

§ 7

Verwender

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen, außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich, nur von einem befugten Gewerbetreibenden, von einem sachkundigen Landwirt oder von sonstigen sachkundigen Personen oder von den unter ihrer Verantwortung stehenden, geschulten Arbeitskräften verwendet werden. Diese Arbeitskräfte dürfen nur unter der Anleitung und unter der Aufsicht des befugten Gewerbetreibenden, des sachkundigen Landwirts oder der sonstigen sachkundigen Personen arbeiten und sind vor dem Beginn der Anwendung jedenfalls über die Anwendungsbestimmungen, die gefährlichen Eigenschaften, die beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel auftretenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Umwelt, die Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen, die schadlohe Beseitigung und die Sicherheitsratschläge in Bezug auf die Verwendung zu informieren.

(2) Sachkundig sind Personen, die

a) an einem Ausbildungskurs nach Abs. 3 teilgenommen haben,

b) zum landwirtschaftlichen Facharbeiter, Gärtnergehilfen, Obstbauehilfen, Weinbau- und Kellereiwirtschaftsgehilfen, Forstfacharbeiter oder Forstgartenfacharbeiter nach dem Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 2000, LGBL. Nr. 32, ausgebildet wurden, oder eine land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder der Sondergebiete der Landwirtschaft Gartenbau, Obstbau oder Feldgemüsebau nach dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 1988, LGBL. Nr. 34, erfolgreich abgeschlossen haben oder die für die Ausübung des Dienstes als Gemeindewaldaufseher erforderlichen Kenntnisse im Sinn des § 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55, aufweisen oder

c) eine höherwertige Ausbildung absolviert haben, aufgrund deren sie über die Grundkenntnisse nach Abs. 3 verfügen.

(3) Der Ausbildungskurs für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hat mindestens 20 Stunden zu umfassen. Er hat jedenfalls Grundkenntnisse in den Gegenständen Ökologie, Toxikologie, Pflanzenschutzmittelkunde, Schädlings- und Nützlingskunde, Applikationstechnik und integrierter Pflanzenschutz, Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen sowie über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Pflanzen-

schutzmittelwesens zu vermitteln. Die Landwirtschaftskammer hat solche Ausbildungskurse nach Bedarf durchzuführen und über die Teilnahme an einem solchen Kurs eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungskurs nach Abs. 3 zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Ausbildungsdauer und der nähere Inhalt der Gegenstände nach Abs. 3 festzulegen. Vor der Erlassung der Verordnung ist die Landwirtschaftskammer zu hören.

§ 8

Informationspflicht

Erwerber von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die aufgrund der Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln nicht zum Verzehr durch Menschen, landwirtschaftliche Tiere, Haustiere und Wild bestimmt sind, sind auf diesen Umstand in geeigneter Weise hinzuweisen. Diese Informationspflicht gilt jedenfalls als erfüllt, wenn die erforderlichen Hinweise auf den Handlungspackungen aufgedruckt sind.

§ 9

Verwendungsbeschränkungen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder bestimmter Arten davon zur Gänze zu verbieten oder zeitlich oder örtlich einzuschränken, wenn

a) andere wirtschaftlich vertretbare Verfahren im Sinn des integrierten Pflanzenschutzes zum Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen gegen Krankheiten oder Schädlinge ausreichen oder

b) es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bestimmte Verfahren zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur Gänze verbieten oder Einschränkungen hinsichtlich der Zeit, des Ortes und des Verfahrens der Ausbringung bestimmter Pflanzenschutzmittel festlegen, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(3) Vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 oder 2 ist die Landwirtschaftskammer zu hören.

§ 10

Übertragung von Aufgaben, Aufsichtsorgane

(1) Die Landesregierung kann, wenn dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßig-

keit gelegen ist, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Kontrollaufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen zu treffenden Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Die Besorgung der übertragenen Aufgaben unterliegt der Aufsicht der Behörde.

(2) Die juristischen Personen nach Abs. 1 haben sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben fachlich geeigneter Personen zu bedienen. Diese Personen gelten als Aufsichtsorgane nach diesem Gesetz.

(3) Alle Aufsichtsorgane nach diesem Gesetz müssen einen Ausweis mit sich führen, aus dem ersichtlich ist, dass sie zur Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes befugt sind. Die Landesregierung hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Ausstellung und die äußere Gestaltung dieses Ausweises zu erlassen.

(4) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, alle für die Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und dabei insbesondere

a) die erforderlichen Auskünfte bzw. die sonst erforderliche Unterstützung zu verlangen,

b) die entsprechenden Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel zu betreten,

c) unentgeltlich Proben von Pflanzenschutzmitteln einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten sowie erforderlichenfalls von Boden, Wasser, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in einem für die Probenahme unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen,

d) in alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Rechnungen und Werbematerialien, Einsicht zu nehmen.

(5) Die Aufsichtsorgane haben über jede Amtshandlung eine Niederschrift anzufertigen und eine Ausfertigung dem Verfügungsberechtigten auszuhändigen.

(6) Die Durchführung einer Amtshandlung kann erzwungen werden, wenn deren Duldung verweigert wird. Diesfalls haben die Organe der Bundespolizei den Aufsichtsorganen auf Verlangen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 11

Probenahme, Untersuchung

(1) Die Aufsichtsorgane haben die erforderlichen Proben entsprechend dem Stand der Wissenschaft und der Technik zu entnehmen.

(2) Die entnommene Probe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und dadurch nicht ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung und Begutachtung vereitelt wird, in zwei, auf Verlangen des Verfügungsberechtigten jedoch in drei, annähernd gleiche Teile zu teilen. Ein Teil der Probe ist als Material für die Untersuchung und Begutachtung zu verwenden, ein weiterer Teil ist vom Aufsichtsorgan zu verwahren. Wurde die Probe auf Verlangen des Verfügungsberechtigten in drei Teile geteilt, so ist der restliche Teil dem Verfügungsberechtigten als Gegenprobe zurückzulassen und von ihm ordnungsgemäß zu verwahren. Ist eine Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich, so ist die Probe ohne vorherige Teilung der Untersuchung zuzuführen.

(3) Für die Untersuchung sind geeignete Methoden entsprechend dem Stand der Wissenschaft und der Technik anzuwenden.

§ 12

Maßnahmen

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass Pflanzenschutzmittel nicht bestimmungs- oder sachgemäß verwendet wurden oder sonstigen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes nicht nachgekommen wurde, so können die Aufsichtsorgane die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Mängel bzw. zur Ausschaltung eines Risikos innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist anordnen. Insbesondere kann angeordnet werden:

a) das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,

b) die unschädliche Beseitigung und allenfalls Dekontaminierung kontaminierter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Gegenstände oder kontaminierten Bodens,

c) die Reinigung, die Wartung und die Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten,

d) die Reinigung von Baulichkeiten und Transportmitteln,

e) die Durchführung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere bei der Verwendung, der Dokumentation und der Eigenkontrolle, einschließlich der Vorlage von Untersuchungszeugnissen in begründeten Fällen,

f) sonstige Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt erforderlich sind, einschließlich der unverzüglichen Vorlage eines Berichts über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.

(2) Die nach Abs. 1 angeordneten Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und dürfen den Verfügungsberechtigten nicht stärker beeinträchtigen, als dies unter

Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit und anderer berücksichtigenswerter Faktoren zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt erforderlich ist. Die Kosten der Maßnahmen hat der Verwender zu tragen.

(3) Das Aufsichtsorgan hat Anzeige an die Behörde zu erstatten, wenn

a) Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes nicht entsprochen wurde oder

b) eine nach Abs. 1 angeordnete Maßnahme nicht fristgerecht durchgeführt wurde.

(4) Die Behörde hat im Fall des Abs. 3 lit. b die erforderlichen Maßnahmen nach Abs. 1 mit Bescheid anzuordnen.

§ 13

Beschlagnahme

(1) Die Aufsichtsorgane haben Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten vorläufig zu beschlagnahmen, wenn eine nach § 12 angeordnete Maßnahme nicht fristgerecht durchgeführt wurde. Dem Betroffenen ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen vier Wochen nach der vorläufigen Beschlagnahme nach Abs. 1 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen, widrigenfalls die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft tritt.

(3) Das Verfügungsrecht über vorläufig beschlagnahmte Gegenstände steht dem Aufsichtsorgan, ab der Erlassung eines Beschlagnahmebescheides jedoch der Behörde zu, die den Bescheid erlassen hat.

(4) Beschlagnahmte Gegenstände sind so zu verschließen und zu kennzeichnen, dass eine Veränderung ohne Verletzung der Behältnisse, der Verpackung oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Die Bewahrung der im Betrieb belassenen Gegenstände vor Schäden obliegt dem Betroffenen. Sind dazu besondere Maßnahmen erforderlich, so hat er vor deren Setzung die Behörde zu verständigen. Die Behörde hat auf Kosten des Betroffenen erforderlichenfalls Anordnungen hinsichtlich des Verbringens, der Lagerung, der Versiegelung oder der Kennzeichnung zu treffen. Die Maßnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, in Anwesenheit eines Aufsichtsorgans durchzuführen.

§ 14

Pflichten der Verfügungsberechtigten und der Verwender

(1) Die Verfügungsberechtigten haben den Aufsichtsorganen auf Verlangen

a) die für die Kontrolle maßgeblichen Auskünfte, insbesondere über das Verwenden und die Herkunft von Pflanzenschutzmitteln sowie über alle Grundstücke, Baulichkeiten, Transportmittel, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Zusammenhang mit dem Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, zu erteilen,

b) den Zutritt zu den Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln im Sinn der lit. a und die unentgeltliche Entnahme der erforderlichen Proben zu gestatten,

c) die für die Kontrolle und für Zwecke der Rückverfolgbarkeit maßgeblichen Unterlagen, insbesondere Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Rechnungen und Werbematerialien, zur Einsichtnahme vorzulegen sowie auf gesondertes Verlangen Abschriften oder Kopien zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen,

d) die erforderlichen sonstigen Hilfeleistungen unentgeltlich zu erbringen bzw. hierfür erforderlichenfalls Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, zur Verfügung zu stellen.

(2) Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Die schriftlichen Unterlagen im Sinn des Abs. 1 lit. c sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Verwender haben die Behörde sowie allenfalls Betroffene unverzüglich zu verständigen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, wenn Pflanzenschutzmittel nicht entsprechend diesem Gesetz oder den Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes verwendet worden sind.

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) Pflanzenschutzmittel entgegen dem § 4 Abs. 1, 2, 4, 5 oder 7 verwendet,

b) Pflanzenschutzmittel derart verwendet, dass dadurch eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt eintritt (§ 5 Abs. 1), oder

c) entgegen dem § 5 Abs. 2 nicht sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung von ausgetretenen Pflanzenschutzmitteln einleitet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer

- a) bei der Aufbewahrung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln gegen § 5 Abs. 3 oder 4 verstößt,
- b) gegen § 5 Abs. 5, 6 oder 7 verstößt,
- c) Pflanzenschutzgeräte entgegen dem § 6 Abs. 1 verwendet,
- d) gegen § 6 Abs. 3 oder 4 verstößt,
- e) Pflanzenschutzmittel verwendet, ohne die erforderliche Sachkunde zu besitzen, oder für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ungeschulte Arbeitskräfte einsetzt (§ 7 Abs. 1 erster Satz),
- f) für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Arbeitskräfte ohne Anleitung oder ohne Aufsicht einer befugten oder sonstigen sachkundigen Person arbeiten lässt oder es unterlässt, sie vor dem Beginn der Anwendung nach § 7 Abs. 1 zweiter Satz zu informieren,
- g) der Informationspflicht nach § 8 nicht nachkommt,
- h) eine nach § 12 Abs. 4 behördlich angeordnete Maßnahme zur Behebung von Mängeln oder zur Ausschaltung eines Risikos nicht fristgerecht durchführt,
- i) den Verpflichtungen gegenüber Aufsichtsorganen nach § 14 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
- j) den Verpflichtungen nach § 14 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt oder
- k) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.500,- Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Für Übertretungen nach den Abs. 1 und 2 beträgt die Frist für die Verfolgungsverjährung im Sinn des § 31 Abs. 2 VStG ein Jahr.

§ 16

Verfall

(1) Die Behörde hat beschlagnahmte Gegenstände einschließlich ihrer Verpackungen nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen zu erklären, es sei denn,

a) der Betroffene gewährleistet durch nachweisliche Maßnahmen, dass nach der Freigabe der Gegenstände diesem Gesetz entsprochen wird, oder

b) der Wert der Gegenstände oder die Folgen der Übertretung stehen außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf.

(2) Die verfallenen Gegenstände sind bestmöglich zu verwerten. Sofern eine Verwertung nicht nutzbringend oder wirtschaftlich vertretbar scheint, kann die Vernichtung der Verfallsgegenstände auf Kosten des Betroffenen angeordnet werden. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist dem Betroffenen nach Abzug der Transport-, Lager-, Verwertungs- und Entsorgungskosten auszufolgen.

§ 17

Bezugnahme auf Rechtsvorschriften

Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 18

Behörden

Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde, mit Ausnahme jener im Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, entscheidet die Landesregierung.

§ 19

In-Kraft-Treten,

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBL. 53/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, außer Kraft.

(3) Durch dieses Gesetz werden die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. 1991 Nr. L 230, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/45/EG, ABl. 2006 Nr. L 130, S. 27, sowie die Richtlinie 2000/29/EG, ABl. 2000 Nr. L 169, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/35/EG, ABl. 2006 Nr. L 088, S. 9, umgesetzt.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

6. Gesetz vom 22. November 2006, mit dem das Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001, LGBL Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 41/2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 1 haben zu lauten:

„(2) Durch dieses Gesetz werden die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2005, vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Holzgewächsen nicht berührt.

(3) Abweichend vom Abs. 2 gilt dieses Gesetz jedoch auch für die dem Forstgesetz 1975 unterliegenden Grundflächen, die unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen, soweit die Anwendung dieses Gesetzes zum Schutz der Pflanzen auf diesen Grundflächen vor Schadorganismen erforderlich ist.“

2. § 1a hat zu lauten:

„§ 1a

Begriffsbestimmungen

(1) Pflanzen im Sinn dieses Gesetzes sind lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen. Als lebende Teile von Pflanzen gelten insbesondere auch:

a) Früchte im botanischen Sinn, Gemüse und Pilze, sofern sie nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht worden sind,

b) Knollen, Kormus, Zwiebeln und Wurzelstöcke,

c) Schnittblumen,

d) Äste mit Laub oder Nadeln,

e) gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln,

f) Blätter, Blattwerk,

g) pflanzliche Gewebekulturen,

h) bestäubungsfähige Pollen,

i) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser,

j) andere Teile von Pflanzen, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als solche festgelegt worden sind.

Als Samen gelten Samen im botanischen Sinn außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

(2) Pflanzenerzeugnisse sind unverarbeitete oder mittels einfacher Verfahren bearbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, soweit sie nicht Pflanzen sind.

(3) Anpflanzen ist jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder

ihre spätere Fortpflanzung bzw. Vermehrung zu gewährleisten.

(4) Kultursubstrate sind Erden und andere Substrate in fester oder flüssiger Form, die Pflanzen als Wurzelraum dienen.

(5) Schadorganismen sind alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können.

(6) Pflanzenschutzmittel sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,

a) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder der Einwirkung von Schadorganismen vorzubeugen,

b) in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler) oder

c) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen.

(7) Integrierter Pflanzenschutz ist die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht.

(8) Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinn dieses Gesetzes umfassen die Anwendung aller Mittel und Verfahren, die der Bekämpfung von Schadorganismen oder der Vorbeugung gegen ihr Auftreten und ihre Verbreitung dienen.“

3. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Eigentümer von Grundstücken, baulichen Anlagen und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, befinden, und die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben diese Grundstücke, baulichen Anlagen und Transportmittel sowie Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände

a) tunlichst frei von Schadorganismen zu halten,

b) bei amtlichen Erhebungen wahrheitsgemäß Auskunft über das Auftreten von Schadorganismen und über erhebliche Begleitumstände zu erteilen,

c) jedes atypische Auftreten und jeden Verdacht eines solchen Auftretens von Schadorganismen, die sich in gefahrdrohender Weise vermehren, unverzüglich dem Bürgermeister zu melden,

d) das Betreten ihrer Grundstücke, baulichen Anlagen und Transportmittel zum Zweck der Überwachung, der Entnahme von Pflanzen- und Erdproben und dergleichen für Untersuchungszwecke durch Kontrollorgane der Behörde sowie durch sie begleitende Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft unentgeltlich zu dulden,

e) die Durchführung von Maßnahmen, die nach diesem Gesetz angeordnet werden, zu dulden bzw. die ihnen behördlich aufgetragenen Maßnahmen selbst sachgemäß vorzunehmen sowie den Kontrollorganen die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderliche Einsicht in alle bezughabenden schriftlichen und elektronischen Unterlagen zu gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

f) im Fall der behördlichen Anordnung gemeinsam durchzuführender Pflanzenschutzmaßnahmen sich an diesen entsprechend dem Umfang ihrer darin einbezogenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Transportmittel zu beteiligen und den Anweisungen der mit der Leitung solcher Pflanzenschutzmaßnahmen betrauten Personen oder Stellen Folge zu leisten.“

4. Der Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, tragen die Eigentümer von Grundstücken, baulichen Anlagen und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, befinden, und die sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Kosten der eigenen, der behördlich angeordneten oder von der Behörde selbst durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen.“

5. Der Abs. 4 des § 18 hat zu lauten:

„(4) Wird zu den aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Kosten von Bekämpfungsmaßnahmen ein finanzieller Gemeinschaftsbeitrag nach Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG (ABl. 2000 Nr. L 169, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/35/EG, ABl. 2006 Nr. L 088, S. 9) in Anspruch genommen, so gehen mit dessen Zahlung Forderungen, die dem Land Tirol, den Gemeinden oder den im Abs. 1 genannten Personen hinsichtlich der Erstattung von Ausgaben, der Entschädigung von Ausfällen oder sonstigen Schäden gegenüber Dritten zustehen, nach Art. 23 Abs. 7 dieser Richtlinie bis zur Höhe des Gemeinschaftsbeitrages auf die Europäische Gemeinschaft über.“

6. Im Abs. 3 des § 19 wird das Zitat „§ 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 39/2000“ durch das Zitat „§ 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2005“ ersetzt.

7. Im § 19 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Austausch von Daten, die im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, ist nur dann zulässig, wenn dies

a) zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen oder

b) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. 2000 Nr. L 169, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/35/EG, ABl. 2006 Nr. L 088, S. 9, umgesetzt.

Der Landtagspräsident:

Mader

Das Mitglied der Landesregierung:

Steixner

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Der Landeshauptmann:

van Staa

7. Kundmachung der Landesregierung vom 12. Jänner 2007 betreffend die Aufhebung eines Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2006, V 43/06-8, den Beschluss der Vollversammlung des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena vom 16. Juni 2004 als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck